

## **BEKANNTMACHUNG**

des Satzungsbeschlusses für die 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 für das Gebiet an der Weichselstraße – Bundesbahn – Wolfgang-Leeb-Straße gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadt Töging a.Inn hat mit Beschluss vom 28. April 2022 die 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 für das Gebiet an der Weichselstraße – Bundesbahn – Wolfgang-Leeb-Straße mit Begründung in der Fassung von jeweils dem 4. April 2022 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 für das Gebiet an der Weichselstraße – Bundesbahn – Wolfgang-Leeb-Straße in Kraft.

Der Geltungsbereich der Änderung umfasst folgende Grundstücke

Plangebiet	FINr. mit Lage	Größe	Gesamtgröße
Plangebiet 1	812/4, Öderfeld	651 m <sup>2</sup>	
	812/7, Öderfeld	670 m <sup>2</sup>	1.321 m <sup>2</sup>
Plangebiet 2	812/9, Öderfeld	848 m <sup>2</sup>	
	812/10, Öderfeld	855 m <sup>2</sup>	1.703 m <sup>2</sup>
Gesamtgröße		_	3.024 m <sup>2</sup>



Das Plangebiet 1 liegt östlich der Wolfgang-Leeb-Straße, südlich der Egerlandstraße, nördlich des Anwesens Hauptstraße 18 (Pils-Pub

Bauerngirgl/Bürobedarf Axmann) und westlich der Anwesen Sudetenstraße 3 und Egerlandstraße 41.

Das Plangebiet 2 liegt nördlich der Egerlandstraße, östlich des Anwesens Egerlandstraße 56, westlich des Anwesens Egerlandstraße 50 und südlich des Anwesens Wolfgang-Leeb-Str. 24.

Diese beiden Plangebiete können nun mit jeweils einem Mehrfamilienhaus mit bis zu vier Vollgeschossen bebaut werden. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung im Rathaus der Stadt Töging a.Inn, Hauptstraße 26, 84513 Töging a.Inn, im Bauamt im Untergeschoss während der allgemeinen Dienststunden (Montag – Freitag 08:00 Uhr – 12:00 Uhr und zusätzlich am Donnerstag von 14:00 Uhr – 18:00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Bei Eintritt durch den Haupteingang (über den Rathausvorplatz von der Hauptstraße kommend) ist im Erdgeschoss ein Aufzug zu finden, mit dem barrierefrei in das Untergeschoss gelangt werden kann.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

## Unbeachtlich werden demnach

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- 3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
- 4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach Entschädigungsansprüche nach bis BauGB für den §§ 39 42 eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die o. g. Unterlagen und diese Bekanntmachung sind auch unter der Internetadresse <a href="https://www.toeging.de/stadtinfo/bebauungsplaene.htm">https://www.toeging.de/stadtinfo/bebauungsplaene.htm</a> [Stadtinfo | Bebauungspläne ] veröffentlicht.

Töging a.lnn, den 20. Juni 2022

Dr. Tobias Windhorst Erster Bürgermeister	
Angeschlagen am: 21. Juni 2022	
Abgenommen am:	